

74. Bedarf ein nach Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters zwischen dem überlebenden Gesellschafter und den Rechtsnachfolgern des verstorbenen über die Liquidation und Verteilung des Gesellschaftsvermögens eingegangener, die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten durch die Liquidatoren als Schiedsrichter bestimmender Vertrag dann der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, wenn die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters zum Teil minderjährig sind, und zu dem Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören?

B.G.B. §§ 1821. 1822. 1643. 1686.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. April 1903 i. S. Bw. Br. u. Gen. (R.) w. B. (Bek.). Rep. VII. 458/02.

- I. Landgericht Mühlhausen i. G.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Der am 25. November 1900 zu M. verstorbene Kaufmann J. Br. und der Beklagte waren Teilhaber einer in M. bestehenden offenen Handelsgesellschaft. Nach den Bestimmungen des von den Rechtsvorgängern der Parteien am 1. März 1856 errichteten Gesellschaftsvertrages wurde die Gesellschaft durch den Tod von J. Br. aufgelöst. Beerbt wurde J. Br. von seiner Witwe und seinen Kindern Th., E. F. und R. M.; die Mutter war auch Teilhaberin der Gütergemeinschaft zur Hälfte.

Diese Erben des J. Br. beantragten nun im Wege der Klage, festzustellen, daß ihre Gesamtforderung an den Beklagten für den Anteil des verstorbenen J. Br. an der offenen Handelsgesellschaft sich auf eine bestimmte Summe belaufe, ferner den Beklagten zu verschiedenen Zahlungen zu verurteilen und die öffentliche Versteigerung eines der aufgelösten Gesellschaft gehörenden Hauses anzuordnen.

Der Beklagte beantragte, die erhobene Klage als unzulässig abzuweisen, indem er die Einrede, daß die Entscheidung des Streits durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, erhob und auf Grund derselben jede Verhandlung zur Hauptsache verweigerte. Er machte geltend, am 17. Januar 1901 sei unter den Parteien, und zwar den Br.'schen Kindern, vertreten durch ihre Mutter, vereinbart, daß der Anteil des J. Br. an dem Vermögen der Gesellschaft im schiedsrichterlichen Verfahren festgesetzt werden solle. In dieser Hinsicht war unstreitig, daß der Beklagte einerseits und die Br.'schen Erben andererseits eine als Schiedsvertrag bezeichnete Vereinbarung getroffen hatten, als deren Zweck in ihren Eingangsworten angegeben war, die Liquidation der Handelsgesellschaft unter Ausschluß des Rechtsweges auf gültlichem Wege vollständig durchzuführen, und welche u. a. bestimmte, daß der Liquidations- und Verteilungsmodus von den ernannten Schiedsrichtern bestimmt werde, und daß alle etwaigen Streitigkeiten und Differenzen, die bis zur definitiven Erledigung zwischen den Interessenten entstehen könnten, von den Schiedsrichtern entschieden werden sollten.

Die Kläger behaupteten jedoch Rechtsunwirksamkeit des Schiedsvertrages, indem sie bemerkten, die Witwe Br. habe den Vertrag ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts geschlossen, diese aber sei erforderlich gewesen, da der Schiedsvertrag sich auf die Grundstücke der Kinder und die Veräußerung eines diesen gehörigen Erwerbsgeschäfts erstrecke.

In erster und zweiter Instanz wurde die Klage abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter erkennt an, daß ein Schiedsvertrag, wenn an dem Abschluß desselben Minderjährige, vertreten durch ihre Eltern, beteiligt sind, von der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zwar an sich nicht abhängig ist, daß er ihrer aber dann bedarf, wenn in ihm ein Rechtsgeschäft enthalten ist, dessen Gültigkeit nach § 1821 B.G.B. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Voraussetzung hat. Er verneint aber das Vorhandensein eines solchen Falles, indem er in erster Linie folgendes ausführt.

Es handle sich hier um Liquidation einer offenen Handelsgesellschaft, um das Vermögen der Gesellschaft, das bis zur durchgeführten

Liquidation oder sonstigen Auseinandersetzung als selbständiges Vermögen bestehn bleibe, an welchem den Gesellschaftern kein Miteigentum zustehn; insbesondere seien die hier in Betracht kommenden Grundstücke Eigentum der Gesellschaft, und nicht Miteigentum der Parteien. Die Liquidatoren aber seien nicht bloß berechtigt, sondern nach § 149 H.G.B. auch verpflichtet, das Gesellschaftsvermögen in Geld umzusetzen, und die dazu erforderlichen Geschäfte von der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht abhängig.

Die Revision greift dies an, indem sie die Ansicht, daß das Vermögen einer Handelsgesellschaft nicht im Miteigentum der Gesellschafter stehe, als rechtsirrig bezeichnet. Ihren Ausführungen kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Wenn die offene Handelsgesellschaft auch den Charakter einer juristischen Person nicht hat, so ist sie doch Inhaberin eines Vermögens, des Gesellschaftsvermögens, welches sich aus den Einlagen und Beiträgen der Mitglieder und den von der Gesellschaft unter ihrer Firma erworbenen Sachen und Rechten zusammensetzt. Träger der Rechte sind die Gesellschafter in ihrer Zusammenfassung im Gegensatz zu ihnen als einzelnen; es findet eine Abgrenzung der beiden Vermögenssphären gegeneinander statt. Hat aber die Gesellschaft als solche Vermögen in diesem Sinne, und ist sie Trägerin von Rechten, insbesondere auch von Eigentumsrechten, so entfällt damit der Anlaß, im Miteigentum der einzelnen Gesellschafter eine notwendige Grundlage für eine unmittelbar auf anderem Wege zu gewinnende rechtliche Eigenschaft der Sachen als Teile des Gesellschaftsvermögens zu suchen, da eben die Fähigkeit, Eigentum im wirklichen Sinne zu haben, der Gesellschaft beigemessen werden muß.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 25 S. 252. 256.

Allerdings ist die Annahme nicht geboten, daß eine Sache nur dann, wenn sie in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen, zu deren Vermögen gehören könne, sondern dies läßt sich auch in der Weise erreichen, daß die Sache nur dem Werte nach dem Gesellschaftsvermögen einverleibt wird, was sich schon durch Schaffung obligatorischer Rechte und Verbindlichkeiten bewirken läßt. Angezeigt wird ein solches Verfahren dann sein, wenn nach Lage der Gesetzgebung der geeinte Wille der Gesellschafter den Übergang des Eigentums an die Gesellschaft noch nicht zur Folge hat, sondern dazu weiter die

Erfüllung von Formvorschriften, Eintragung in das Grundbuch u. dgl. erforderlich, zur Zeit aber nicht ausführbar ist. Liegen aber derartige Umstände nicht vor, so wird lediglich durch die rechtliche Natur der Gesellschaft ein Hindernis dagegen, daß sie Eigentum erlangt, nicht geschaffen. Auch durch die Auflösung der Gesellschaft ändert sich die Rechtslage an sich nicht; die Gesellschaft wird dadurch nicht vollständig aufgehoben, sondern besteht mit dem veränderten Zwecke fort, anstatt weiteren Betriebes des Handelsgewerbes nunmehr das Vermögen in Geld umzusetzen und auf diesem Wege der Verteilung unter die Gesellschafter entgegenzuführen. Bis dies erreicht ist, bleibt das Gesellschaftsvermögen erhalten. Gehört zu demselben ein Grundstück, so betrifft mithin ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Verpflichtung zu einer Verfügung über dasselbe begründet werden soll, nicht ein einem etwaigen minderjährigen Rechtsnachfolger eines Gesellschafters zu einem Teile gehöriges Grundstück, sondern lediglich ein solches der Gesellschaft. Insbesondere fällt eine Vereinbarung über die Art der Liquidation, sofern sie das Grundstück berührt, doch nicht unter die §§ 1821, 1843, 1886 B.G.B., bedarf also nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, und ebensowenig ein Vertrag, durch welchen schiedsrichterliche Entscheidung der in Bezug auf die Liquidation etwa entstehenden Streitigkeiten vorgesehen wird. Erstreckt der Schiedsvertrag sich, wie im gegenwärtigen Falle, auch auf diejenigen Streitigkeiten, welche neben der Liquidation oder nach Durchführung derselben in Bezug auf die Verteilung des Vermögens unter die Gesellschafter zwischen diesen entstehen, so bedarf er gleichfalls keiner vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung; denn auch die insolgedavon zu treffende Entscheidung berührt nicht unmittelbar ein im Miteigentum eines minderjährigen Rechtsnachfolgers eines Gesellschafters stehendes Grundstück, sondern das Grundstück blieb Gegenstand der bisherigen Rechtsverhältnisse, solange es nicht durch rechtsgeschäftlichen Akt aus dem Vermögen der in Liquidation befindlichen Gesellschaft ausgeschieden, bezw. die Auflösung der Gesellschaft eine endgültige geworden war. Die bis dahin entstehenden Streitigkeiten betrafen stets das Gesellschaftsvermögen als solches.“ . . .